

Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen
Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Rengsdorf vom
21. Juli 2003

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 26, 31, 33, 35-38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rengsdorf mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 17.07.2003 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkund Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 2. an nicht dafür bestimmten Flächen und Einrichtungen, insbesondere an Bäumen, Beleuchtungsmasten, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Stromkästen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorger, Haltestellen und Wartehäuschen Plakate, private und gewerbliche Schriften und Hinweisschilder oder ähnliches anzubringen,
 3. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 6. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,

7. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten, (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage, Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, sowie solche zu reinigen, zu warten und zu reparieren,
9. diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
10. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass sie diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigen. Eine eingetretene Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Dies gilt insbesondere für eine Verunreinigung durch Hundekot.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen. Desweiteren ist es verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) kann nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 gelten nicht für Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 an nicht dafür bestimmten Flächen und Einrichtungen, insbesondere an Bäumen, Beleuchtungsmasten, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Stromkästen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorger, Haltestellen und Wartehäuschen Plakate, private und gewerbliche Schriften und Hinweisschilder oder ähnliches anbringt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Kraftfahrzeuge parkt oder abstellt, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, sowie solche reinigt, wartet und repariert,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 diese mehr als verkehrsüblich verunreinigt und eine eingetretene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigt werden bzw. eine eingetretene Verunreinigung, insbesondere durch Hundekot, nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen Hunde nicht angeleint führt oder außerhalb bebauter Ortslagen sie nicht umgehend ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
3. entgegen § 2 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen Hunde ohne geeigneten Führer ausführen oder frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt,
4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 2 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

Rengsdorf, den 21.07.2003

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf

Dillenberger, Bürgermeister

Bußgeldkatalog
zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde
Rengsdorf vom 21. Juli 2003

Tatbestand	Gefahrenabwehr- verordnung	EUR
Zweckfremdes benutzen, verunreinigen, verändern und beschädigen von Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte sowie diese an hierfür nicht bestimmte Orte bringen	§ 2 Abs. 1 Ziffer 1	30
Anbringen privater und gewerblicher Schriften und Hinweisschilder oder ähnliches an nicht dafür bestimmte Flächen und Einrichtungen, insbesondere an Bäumen, Beleuchtungsmasten, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Stromkästen, und sonstigen Einrichtungen der Energieversorgung, Haltstellen und Wartehäuschen	§ 2 Abs. 1 Ziffer 2	35
Entfernen von Blumen, Sträuchern, Zweigen oder Früchten	§ 2 Abs. 1 Ziffer 3	25
Zweckfremdes benutzen oder verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen	§ 2 Abs. 1 Ziffer 4	30
Betteln in aggressiver oder störender Form	§ 2 Abs. 1 Ziffer 5	20
Verweilen im Zustand deutlicher Trunkenheit und hierdurch Störung der öffentlichen Ordnung	§ 2 Abs. 1 Ziffer 6	15
Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen	§ 2 Abs. 1 Ziffer 7	35
Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen in öffentlichen Anlagen	§ 2 Abs.2 Ziffer 1	30
Mit dem Ball außerhalb der dafür vorgesehen Flächen spielen, mit Belästigung Dritter oder zu erwartender Beschädigung der Anlage	§ 2 Abs. 2 Ziffer 2	10
Anbieten oder verkaufen von Waren jeglicher Art ohne Genehmigung, betreiben gewerblicher Werbung oder veranstalten von Schaustellungen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 3	30
Verteilen von Flugblättern oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 2 Ziffer 4	30
Befahren von Fußwegen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern	§ 2 Abs. 2 Ziffer 5	20
Aufhalten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten, beseitigen oder verändern von Wegesperren, überklettern von Einfriedungen und Sperren	§ 2 Abs. 2 Ziffer 6	25
Zweckfremdes benutzen, verunreinigen oder aufgraben von Wegen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstigen Anlagenteilen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 7	20
- benutzen dieser trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen		30
Entzünden von Feuer außerhalb zugelassener Feuerstellen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 7	30
Parken oder abstellen von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist sowie reinigen, warten oder reparieren dieser in öffentlichen Anlagen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 8	20
Verunreinigen öffentlicher Anlagen über das verkehrsübliche hinaus, ohne die eingetretene Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 9	20
Benutzen von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten in öffentlichen Anlagen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 10	35
Verunreinigen öffentlicher Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen durch Hunde ohne eine eingetretene Verunreinigung, insbesondere durch Hundekot, unverzüglich zu beseitigen	§ 2 Abs. 3	35
Unangeleintes führen von Hunden auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen oder außerhalb bebauter Ortslagen den Hund nicht ohne Aufforderung anleinen, wenn sich andere Personen nähern	§ 2 Abs. 3	30
Ausführen eines Hundes ohne geeigneten Führer oder freies umherlaufen des Hundes in öffentlichen Anlagen	§ 2 Abs. 3	30
Mitnehmen des Hundes auf Kinderspielplätze und Bolzplätze	§ 2 Abs. 3	30
Baden lassen des Hundes in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken	§ 2 Abs. 3	35
Nicht Folge leisten von Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen	§ 3	30